



ORGANIZACION INTERNACIONAL
PARA PROMOCIONAR LA FORMACION
PROFESIONAL Y LOS CONCURSOS
INTERNACIONALES DE FORMACION
PROFESIONAL PARA LA JUVENTUD

SECRETARIA GENERAL

PROTOKOLL ÜBER DIE KONSTITUIERUNG DES WAHLVORSTANDES

Teilnehmer

Herr Bouvard,
Off. Vertreter Frankreichs
Herr de Haan,
Off. Vertreter Niederlande
Herr Bammer,
Techn. Vertreter Österreichs
Herr Z.Z. Kim,
Techn, Vertreter Koreas
Herr Albert,
Generalsekretär

In Alcalá de Henares (Madrid) traten um 17 h des 28. Januar 1983 die am Rande aufgeführten Herren zusammen, um gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung der Organisation vom heutigen Vormittag den Wahlvorstand zu konstituieren. Es wird festgehalten, dass Herr de Haan im Auftrag des Herrn Bertelsmann anwesend ist, der aus persönlichen Gründen nicht an den von den Komitees und der Mitgliederversammlung abgehaltenen Sitzungen teilnehmen konnte.

Die zusammengekommenen Herren nehmen den Beschluss der Mitgliederversammlung an und erteilen in Erfüllung des Art. 6 der Verfassung ihr vollès Einverständnis mit der Aufgabe, die ihnen zugeschrieben ist. Infolgedessen betrachten sie in diesem Moment den Wahl-Vorstand als Konstituiert, um den ganzen Wahlvorgang durchzuführen, mit dem Zweck, den Präsidenten unserer Organisation, dessen Mandat am 25. September dieses Jahres abläuft, zu wählen.

Das Generalsekretariat unterrichtet die Zusammengetretenen über die Prinzipien und Richtlinien, auf die sich der gesamte Wahlvorgang gründet, die die folgenden sind:

1. Art. 6 der Verfassung legt fest, dass das Mandat des Präsidenten drei Jahre beträgt. Deshalb beendet Herr Manuel Valentín Gamazo, jetziger Präsident, sein Mandat am 25. September 1983.
2. Dass die Wahl fünf Monate vor dem Wahltermin auszuschreiben ist. Der Wahlvorstand ist beauftragt, die Ausschreibung der Wahl zu verbreiten.
3. Dass die Wahlbewerber-Vorschläge wenigstens von drei Vertretern verschiedener Nationalität unterschrieben sein müssen. Der Bewerber, der die angegebene Zahl von Vorschlägen nicht zusammenbringt, kann die Eigenschaft eines Wahlbewerbers nicht haben.
4. Dass Als Wahlbewerber Herren vorgeschlagen werden können, die eine Vertretung in der Mitgliederversammlung innehaben, oder auch andere Personen, die diese Bedingung nicht erfüllen.
5. Jede Vertretung - wohlverstanden eine pro Land - kann den Wahlbewerbervorschlag nur zu Gunsten einer einzigen Person aufstellen. Die Unterschrift des Vorschlags muss gemeinsam von dem Offiziellen Vertreter und von dem Technischen Vertreter vollzogen werden.
6. Die Wahlbewerber-Vorschläge werden zwei Monate nach der Wahl-Ausschreibung eingereicht, d.h. innerhalb von 60 Tagen, die auf das Datum der Ausschreibung folgen.
7. Die Abstimmung ist frei und geheim. Schriftliche Stimmen, die auf irgend einem Weg an den Wahlvorstand gesandt werden, werden nicht zugelassen. Ebensowenig kann die Stimme auf eine andere Person, auch wenn diese Vertreter auf der Mitgliederversammlung ist, übertragen werden.

8. Um zum Präsidenten gewählt zu werden, ist es erforderlich, drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu haben. Wenn dies nicht erreicht wird, wird eine zweite Abstimmung vorgenommen, in der die einfache Mehrheit gültig ist. Im Falle einer Stimmengleichheit in einer Abstimmung, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Generalsekretär unterrichtet weiterhin den Wahlvorstand und bescheinigt in diesem Protokoll, dass die Mitgliederversammlung auf ihrer heutigen Sitzung vom 28. Januar 1983 den nachstehenden Beschluss fasste:

- a) Die Wahl des Präsidenten der Organisation, mit Wirkung ab heute, auszusprechen, wobei die Richtlinien des Artikels 6 unserer Verfassung zu befolgen sind.
- b) Dass der Wahlvorstand, der aus den Herren Bouvard und de Haan als offizielle Vertreter Frankreichs und der Niederlande; den Herren Bammer und Kim als technische Vertreter Österreichs und Koreas, und aus dem Generalsekretär der Organisation gebildet ist, den gesamten Wahlvorgang gemäss den Vorschriften der Verfassung durchführt.
- c) Dass als Ausnahme und da zur Vermeidung wirtschaftlicher Kosten die Mitgliederversammlung in diesem Jahr in Linz am 22. und 27. August zusammentreten wird, die in der Verfassung aufgezeigten Fristen wie folgt abgeändert werden:

Die Wahlbewerber-Vorschläge sind bis zum 30. Mai einzureichen und direkt an das Generalsekretariat einzusenden. Das Generalsekretariat wird Abschriften der Vorschläge periodisch, wie sie eintreffen, an die Herren Mitglieder des Wahlvorstandes senden. Der Generalsekretär wird bis zum 30. Juli 1983 allen Mitgliedern der Mitgliederversammlung die Namen der vorgeschlagenen Wahlbewerber bekanntgeben.

Der Wahl-Akt wird in Linz (Österreich) auf der Sitzung abgehalten werden, die die Mitgliederversammlung am 22. August 1983 abhalten wird.

Die zusammengetretenen Herrn, die den Wahlvorstand bilden, beschliessen, den Generalsekretär der Organisation zu bevollmächtigen, damit er im Einklang mit dem gesamten Vorstehenden und im Namen des genannten Wahlvorstandes den gesamten Wahlvorgang durchführt und sich dabei an die Verfassung und die Ausnahme-Beschlüsse hält, die die Mitgliederversammlung auf der genannten Sitzung von heute, dem 28. Januar 1983, getroffen hat.

Da es weiter keine Angelegenheiten zu behandeln gibt, wird die Sitzung geschlossen und das vorliegende Protokoll aufgestellt, das ich als Sekretär bescheinige.

gez. FRANCISCO ALBERT.